

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER LINDNER HOTELS IN DEUTSCHLAND

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Bedingungen sowie weitere im Auftragsschreiben genannte Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten in keinem Fall. Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist der Vertrag vorrangig zu berücksichtigen.
2. Wirksam sind nur von der Lindner Hotels AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gemäß § 15 AktG (nachfolgend „Besteller“ genannt) getätigte Aufträge, Bestellungen, Abrufe, Kontrakte oder sonstige Willenserklärungen (nachfolgend „Bestellung“ genannt).
3. Die Bestellung kann in Schriftform oder auf elektronischer Basis, per Telefax, E-Mail oder über spezielle, vom Besteller zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren wie Vollintegration, webbasierte Anwendung oder Order Management Tool übermittelte Erklärungen erfolgen.
4. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag.

II. Vertragsbestandteile und Pflichten

1. Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Rangfolge:
 - a. die Bestellung,
 - b. die allgemeine Vertragsklauseln,
 - c. diese AEB,
 - d. der Verhaltenskodex für Lieferanten der Lindner Hotels Deutschland.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie den Verhaltenskodex für Lieferanten der Lindner Hotels AG, zu erfüllen. Der Verhaltenskodex für Lieferanten ist online abrufbar auf <https://www.lindner.de/unternehmen/compliance.html>.
3. Der Lieferant sichert zu sämtliche europäischen und inländischen Gesetze und Verordnungen zum Gesundheits- und Umweltschutz einzuhalten.
4. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, die Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) einzuhalten und die sich daraus für den Besteller ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen und - soweit diese nicht übertragbar sind - ihn bei deren Erfüllung zu unterstützen. Er verpflichtet sich diesbezüglich insbesondere, für den Besteller kostenfrei die Herstellerkennzeichnung gemäß § 7 Satz 1 ElektroG nach der Vorgabe des Bestellers auf den Vertragsgegenstand aufzubringen sowie den jeweiligen Vertragsgegenstand mit dem Symbol gemäß § 7 Satz 2 ElektroG in Verbindung mit Anlage 2 des ElektroG nach der Vorgabe des Bestellers zu kennzeichnen.
5. Der Lieferant ist zur unentgeltlichen Rücknahme und fachgerechten Abholung und Entsorgung von Verpackungsmaterial verpflichtet, soweit diese durch den Besteller nicht auf dem herkömmlichen Weg (Bestehende Entsorgungsbehältnisse) entsorgt werden können. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung zu führen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Besteller berechtigt, die Abholung und Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen. Die vorstehende Regelung gilt nicht für mit Lebensmittelresten kontaminierte Verpackungen.
6. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung der hier vorliegenden Regelungen in seinem Verantwortungsbereich bekannt

werden, und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage des Bestellers schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.

7. Ist der Lieferant aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung) ganz oder teilweise gehindert, den Vertrag zu erfüllen, so ist er für die Dauer der Behinderung von der Lieferpflicht befreit und verpflichtet, den Besteller hierüber unverzüglich zu informieren. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, einen geeigneten Ersatz zur Erfüllung seiner Vertragspflichten zu beauftragen. In Fällen höherer Gewalt (s.o.) und sonstigen vom Besteller nicht zu beeinflussenden Ereignissen ist dieser berechtigt, die Annahme/Abnahme der bestellten Ware um die Dauer der Behinderung zu verschieben, ohne dass dem Lieferant hierdurch Ansprüche entstehen.

III Lieferbedingungen, Leistungsumfang und Preise

1. Der im Vertrag vereinbarte Preis ist ein Festpreis und schließt die Lieferung „frei Bestimmungsort“ ein. Mit dem Preis sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung/Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der vom Besteller genannten Empfangs-/Montagestelle abgegolten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Im Preis sind die Kosten für eventuell anfallende Installations-, Integrations- und Transferierungsarbeiten, die vom Lieferant ohne Störung des laufenden Betriebs, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, zu erbringen sind, enthalten.
3. Für die Nutzung relevante Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service oder sonstige Dokumente sind in der jeweils landesüblichen Sprache der vertragsschließenden Stelle des Bestellers mitzuliefern und mit dem Preis abgegolten.
4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Lieferscheine und - soweit besonders vereinbart - Versandanzeigen müssen enthalten:
 - a) Nummer, Geschäftszeichen und Datum des Auftrags,
 - b) Nummer einer etwaigen Teillieferung,
 - c) Nummer und Datum des Lieferscheins,
 - d) Datum der Absendung,
 - e) Angaben über Art und Umfang der Lieferung,
 - f) im Auftrag vermerkte Materialnummern,
 - g) Positionsnummern und
 - h) Versandart.
5. Ist die Abrechnung von Leistungen nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart, werden Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten nicht gesondert vergütet.
6. Der Lieferant wird dem Besteller und den mit ihm verbundenen Unternehmen seine Leistungen im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten.
7. Vom Lieferant im Rahmen der Bestellung vorgegebene Informationen, Abmessungen, Zeichnungen, Berechnungen, Toleranzangaben, Pläne, Rezepturen etc. gelten als Spezifikation der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit des Kaufgegenstandes.
8. Wesentliche Änderungen der Zusammensetzung des Liefergegenstands ist der Geschäftsleitung des Bestellers mindestens eine Woche vor Anlieferung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für eine Änderung von Verbandszugehörigkeiten des Verkäufers oder Zertifizierungen.

IV. Verzug

1. Im Fall des Verzugs finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Besteller kommt auch bei Zahlungen erst dann in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Lieferanten hin nicht leistet.

V. Leistungszeit

1. Die vereinbarten Leistungstermine sind verbindlich.
2. Vorzeitige Leistungen und/oder nicht vertraglich vereinbarte Teilleistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Leistung berührt nicht einen an diesen Termin gebundenen Beginn des Laufs einer Zahlungsfrist.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich per Brief, Fax oder Email zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine unter Umständen nicht eingehalten werden können.
4. Für die Rechtzeitigkeit von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgeblich.

VI. Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund

Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur außerordentlichen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn:

- 1) Der Lieferant nicht mehr die Qualitätsanforderungen des Bestellers erfüllt,
- 2) über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. ein entsprechender Antrag bei Gericht eingeht,
- 3) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzzasse abgelehnt wird,
- 4) der Vertragspartner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
- 5) der Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht
- 6) der Lieferant gegen die Geheimhaltungsvereinbarung verstößt,
- 7) der Lieferant mehrfach über einen längeren Zeitraum trotz Abmahnung Liefertermine nicht einhält
- 8) der Lieferant trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Fristsetzung durch Einschreiben seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt.
- 9) ein am Sitz der betroffenen Partei nach der dort geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen in etwa entsprechendes Ereignis eintritt.

VII. Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Schaden aufgrund Produkthaftung verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, wenn die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Der Besteller ist zur Rückgabe von Waren gegen Erstattung des gezahlten Preises berechtigt, wenn vor dessen Verzehr behördlich oder in Massen-Medien öffentlich gewarnt wird. Hierbei ist unerheblich, ob diese Warnung berechtigt ist.
3. Darüber hinaus hat der Besteller Anspruch auf Erstattung sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die ihm in diesem Zusammenhang, insbesondere wegen von ihm veranlassten Rückrufaktionen, entstehen. Der Besteller wird den Lieferant, soweit möglich und zumutbar, über Art und Umfang von Rückrufaktionen informieren.
4. Der Besteller wird den Lieferant unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen aus Produkthaftung informieren und ohne Rücksprache mit dem Lieferant weder Zahlungen leisten noch Forderungen anerkennen.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die mit der Produkthaftung der durch ihn gelieferten Gegenstände verbundenen Risiken zu versichern. Die Deckungssumme

muss hierbei mindestens 3,0 Mio. Euro pro Schadensfall (Sachschaden, Personenschaden) betragen. Bei Personenschäden beträgt die Höchstersatzleistung 2 Mio. Euro pro Person. Die Gesamtleistung des Versicherungsschutzes in einem Jahr beträgt das Doppelte der genannten Summen. Der Versicherungsschutz muss für die Dauer des Vertrages bzw. bis zum Ablauf der Mängelverjährung vorgehalten werden. Der Lieferant hat diesen Versicherungsschutz dem Lieferant nachzuweisen.

Die vorstehende Regelung trifft nur denjenigen Lieferanten, der unter dem Herstellerbegriff des § 4 ProdHaftG fällt.

6. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

VIII. Gefahrübergang, Abnahme, Mängeluntersuchung

1. Für den Übergang der Gefahr und des Eigentums gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen bedarf - ebenso wie Montageleistungen - der schriftlichen Abnahme durch den Besteller. Mit der Abnahme erfolgt der Gefahrübergang.

3. Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme der Leistungsgegenstände durch den Besteller, ist ausgeschlossen.

4. Im Übrigen geht bei Lieferungen die Gefahr mit dem Eintreffen der Lieferung an der Empfangsstelle und Gegenzeichnung des Lieferscheins auf den Besteller über. Der Besteller prüft die Leistung bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Mängel (Identität, Vollständigkeit und Transportschäden). Dem Besteller bleibt es vorbehalten, sich auf eine Stichprobenprüfung zu beschränken. Im Übrigen ist der Besteller von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB befreit.

IX. Mängelhaftung

1. Der Lieferant übernimmt innerhalb der gesetzlichen Fristen, beginnend mit dem Gefahrübergang der, soweit eine Abnahme bestimmt ist, mit der Abnahme der Leistung, die Mängelhaftung für den vertragsgemäßen und fehlerfreien Zustand sowie die fehlerfreie Funktion der ihm obliegenden Leistung. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Leistung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.

2. Für während der Verjährungsfrist auftretende Mängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Rahmen der Mängelhaftung entstehenden Aufwendungen zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

3. Bei Vorliegen eines Serienfehlers (Fehlerhäufigkeit markant oberhalb der gewöhnlich erwarteten bzw. angegebenen Werte) kann der Besteller den für ihn kostenlosen Austausch sämtlicher Leistungsgegenstände der betreffenden Serie verlangen, ungeachtet dessen, ob der Fehler an dem einzelnen Leistungsgegenstand bereits aufgetreten ist oder nicht.

4. Außerdem hat der Lieferant dem Besteller die diesem infolge des Serienmangels entstehenden zusätzlichen Kosten und Aufwendungen (insbesondere für Eingangskontrollen, Logistik, etc.) zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

5. Soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht, verjähren Ansprüche des Bestellers wegen Rechtsmängeln in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem ein Dritter Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend macht oder der Besteller in sonstiger Weise Kenntnis vom Bestehen des Rechtsmangels erhält.

X. Nutzungsrechte

1. Der Lieferant räumt dem Besteller an der Software, die zur vertragsgemäßen Erfüllung der Funktionen in seinem Leistungsumfang enthalten ist, das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, uneingeschränkte, übertragbare und mit der vereinbarten Vergütung abgeltete Recht zur vollen Nutzung ein.

2. Insoweit als es sich um eine individuelle Leistung für den Besteller handelt, erhält der Besteller das aus-

schließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und mit der Vergütung abgeltete Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung, Umgestaltung sowie Bearbeitung von Unterlagen einschließlich ihrer Weiterverwertung für Folgeverträge mit Dritten.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, falls bei der Leistungserbringung auch Open-Source-Software zum Einsatz kommen soll.

XI. Rechte Dritter

1. Der Lieferant garantiert, dass keine Rechte Dritter bestehen, die der vorgesehenen vertragsgegenständlichen Leistungen entgegenstehen und dass insbesondere keine Schutzrechte Dritter wie Lizenzen, Genehmigungen, Einwilligungen oder Zahlungen in Verbindung mit diesen Schutzrechten erforderlich sind, damit der Besteller die vertragsgegenständlichen Leistungen wie im Vertrag bzw. im jeweiligen Auftrag vorgesehen nutzen können.

2. Die Parteien haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erhält.

3. Der Lieferant hat den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen und Aufwendungen freizustellen, die diesem aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen. Zusätzlich zu diesen Pflichten kann der Lieferant nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder:

a) die Leistungen so modifizieren oder ersetzen, dass die Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter vermieden wird, die Leistungen jedoch auch weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen; oder

b) für den Besteller das Recht zur (weiteren) Nutzung der Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung erwirken.

4. Stellt der Lieferant den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht ab, ist der Besteller nach eigenem Ermessen zum Rücktritt vom betroffenen Auftrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz oder zu einer entsprechenden Minderung des Kaufpreises und/oder des Lizenzentgeltes berechtigt.

XII. Geheimhaltung, Datenschutz

1. Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis, die Bestimmungen des Datenschutzes und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren.

3. Sämtliche dem Lieferant vom Besteller zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben im Eigentum des Bestellers und sind zusammen mit sämtlichen gefertigten Abschriften, Kopien etc. auf Aufforderung des Bestellers an den Besteller herauszugeben oder auf seinen Wunsch hin zu vernichten.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer ausdrücklich und nachweislich darauf hinzuweisen, dass der Besteller folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erhebt und verarbeitet: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Land.

Für zum Einsatz kommende Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer, die für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland nach geltendem deutschem und europäischem Recht eine Arbeitsgenehmigung oder eine

Aufenthaltserlaubnis benötigen, werden zusätzlich folgende Informationen erhoben:

Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung oder Aufenthaltserlaubnis, Einschränkung der Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung des Einsatzstandortes nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung der Tätigkeit/Funktion nach Arbeitsgenehmigung.

5. Die Nennung des Bestellers als Referenz bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Besteller. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Besteller ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.

6. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

XIII. Vertragserfüllung durch Dritte

1. Der Einsatz von Dritten als Subunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

2. Erteilt der Besteller seine Zustimmung, so stellt der Lieferant sicher, dass alle im Rahmen des betreffenden Auftrages erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen gegenüber dem Besteller uneingeschränkt nachkommen kann.

3. Die Haftung des Lieferanten wird weder durch die Unterbeauftragung noch durch die Information über die Ausgestaltung des Unterauftragsverhältnisses noch durch die Zustimmung hierzu durch den Besteller berührt.

XIV. Selbstständige Leistungserbringung

1. Der Lieferant erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich selbstständig sowie eigenverantwortlich.

2. Der Lieferant ist bei der Erbringung seiner Leistungen grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert das Projekt jedoch, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten des Bestellers durchzuführen, so ist der Lieferant bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen. Über den jeweiligen Leistungsort werden sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts abstimmen.

3. Der Lieferant hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Angestellten und etwaige von ihm eingesetzte Subunternehmer. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Er wird sich jedoch insoweit, als das Projekt dies erforderlich macht, bei der Zusammenarbeit mit anderen am Projekt Beteiligten über die Tätigkeitszeit abstimmen und vereinbarte Termine einhalten.

XV. Arbeitsgenehmigung/Aufenthaltserlaubnis

1. Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sichert der Lieferant zu, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen. Es dürfen keinesfalls Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer zum Einsatz kommen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitsgenehmigung und einer gültigen Aufenthaltserlaubnis sind. Der Lieferant stellt den Besteller von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderungen ergeben.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, eingedommene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) als freier Unternehmer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen sowie die vom Besteller erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.

XVI. Rechnung, Zahlungsbedingungen, Steuern

1. Die Rechnungsstellung erfolgt in zweifacher Ausfertigung nach vollständiger Leistungserbringung.

2. Die Rechnungen sind ausschließlich an die im Abruf ausgewiesene Rechnungsanschrift zu senden.

3. Der Lieferant hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Rechnungspositionen müssen insbesondere mit den Bestellpositionen übereinstimmen. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. In die Rechnung sind die auftraggebende

Stelle, die Bestell-, Auftrags-, Steuer-, Rechnungs- und Artikelnummern, das Rechnungsdatum, der Nettopreis, der Umsatzsteuerbetrag und -satz und der Bruttobetrag sowie die Empfangsstelle aufzunehmen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, behält sich der Besteller vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung. Auch wenn der Besteller von vorstehendem Vorbehalt keinen Gebrauch macht, hat er eine etwaige Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist und an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden.

4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen und werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.

5. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

6. Die Begleichung der Rechnung erfolgt nicht vor Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt nach Wahl des Bestellers 14 Kalendertage bei 3% Skonto oder 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang einer prüfbaren und den Anforderungen dieser Ziffer entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung. Sofern der Besteller Skonto in Anspruch nimmt, erfolgt die Zahlung Tag genau. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist das Datum, an dem der Besteller den Überweisungsauftrag erteilt, wobei der Zeitraum zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und dem jeweiligen Auszahlungstag außer Betracht bleibt.

7. Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Besteller beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß.

8. Im Falle von Dienstleistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Lieferanten erbracht werden, geht die Steuerschuld auf den Besteller über (§ 13b Umsatzsteuergesetz). Der Lieferant darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen.

9. Verbringt der Lieferant bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland oder umgekehrt und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten des Lieferanten.

10. Der Besteller ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern vom zu zahlenden Preis einzubehalten und für Rechnung des Lieferanten an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Lieferanten vorliegt.

XVII. Abtretung von Forderungen

1. Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der vertragsschließenden Stelle des Bestellers abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft gilt § 354a HGB.

2. Der Besteller ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag insgesamt oder einzeln jedem gem. Ziffer 1, Absatz 2 verbundenen Unternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung des Lieferanten hierzu bedarf es nicht.

XVIII. Aufrechnung

1. Dem Lieferant stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Besteller herrühren.

2. Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

XIX. Außenwirtschaft

1. Der Lieferant steht dafür ein, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen.

2. Der Lieferant hat dem Besteller bei Warenlieferungen insbesondere die folgenden Informationen zu übermitteln:

- Angabe der Statistischen Warennummern, übereinstimmend mit dem Harmonisierten System der World Customs Organization (WCO),
- Angabe des Ursprungslandes der Waren (ggf. in Übereinstimmung mit den Präferenz-Abkommen der EU),
- alle für eine Sendung relevanten Außenhandelsinformationen USt-ID).

3. Die Übermittlung der unter a. und b. definierten Informationen erfolgt entweder als separate Information vorab vor einer Lieferung oder aber spätestens als Vermerk auf den Rechnungen des Lieferanten.

4. Falls der Lieferant Waren mit amerikanischem Ursprung oder Waren mit überwiegend amerikanischem Ursprung liefert, verpflichtet er sich zur Mitteilung der „Export Classification Number“ (ECCN) und der ggf. anzuwendenden „license regulations“ oder „licence exemptions“ in Übereinstimmung mit dem US-Export-Recht.

5. Soweit der Lieferant die Leistungen ganz oder teilweise von Dritten bezogen hat, garantiert er, sie aus sicheren Quellen bezogen zu haben, die unter Beachtung und Einhaltung exportrechtlicher Vorschriften des Herstellungslandes / Versendungslandes exportiert, importiert oder erbracht worden sind.

XX. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.

Gerichtsstand ist der Ort des Geschäftssitzes des Bestellers. Dem Besteller steht es jedoch frei, stattdessen auch das für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

2. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Düsseldorf, im Januar 2018